

Schutzkonzept (zur psychischen und sexuellen Gewalt)

der Europaschule Rheinberg (Stand: 22.05.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort – Selbstverständnis der Europaschule Rheinberg (ESR)
2. Sensibilisierung der Schulgemeinde
 - 2.1 Kollegium/Schulpersonal
 - 2.2 Eltern und Erziehungsberechtigte
 - 2.3 Schülerinnen und Schüler
 - 2.4 Selbstverpflichtung Schulleitung (SL)
3. Grenzüberschreitung – Begrifflichkeit
 - 3.1 psychische Übergriffe
 - 3.2 sexuelle Übergriffe
4. Sexuelle Übergriffe genauer betrachtet
 - 4.1 Einleitung
 - 4.2 Definition
 - 4.3 Gesetzliche Grundlagen / strafrechtliche Aspekte
 - 4.4 Handlungsempfehlung in Fällen sexueller Übergriffe
 - 4.4.1 Hinweise zu Handlungsempfehlungen in Fällen sexueller Übergriffe
 - 4.4.2 Übergriffe durch Schulmitarbeiterinnen und Schulmitarbeiter
 - 4.4.3 Im Zweifelsfall...
 - 4.4.4 Hinweis zur Möglichkeit einer Anzeigeerstattung
 - 4.4.5 Übergriffe durch Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
 - 4.5 Übergriffe durch Schulmitarbeiterinnen und Schulmitarbeiter
 - 4.6 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich
 - 4.7 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander
 - 4.8 Übergriffe auf Schulpersonal
5. Strukturelle Bedingungen - Was kann die Europaschule Rheinberg dagegen tun?
6. Hilfe und Beratung
7. Evaluation
8. Anhang

9. Quellen

1. Vorwort - Selbstverständnis der Europaschule Rheinberg

Wir verstehen Schule als mehrdimensionalen Raum, der neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungs- und Schutzauftrag innehat. Schülerinnen und Schüler sollen in einer geborgenen und vertrauensvollen Atmosphäre lernen und leben und sich ihren persönlichen Fähigkeiten entsprechend entwickeln. Da die Heranwachsenden in unserer Schule als Ganztagschule sehr viel Zeit miteinander verbringen, haben die Lehrerinnen und Lehrer und betreuenden Personen die Möglichkeit und die Verpflichtung, sowohl frühzeitig und effektiv Maßnahmen gegen jede Form von Übergriffen bzw. Grenzüberschreitungen zu ergreifen als auch Hilfestellung in problematischen Lebenslagen zu bieten.

2. Sensibilisierung der Schulgemeinde

2.1 Kollegium/Schulpersonal

Im Sommer 2025 findet im Rahmen der pädagogischen Tage eine erneute Sensibilisierung des Kollegiums und aller Mitarbeiter der ESR statt. Es wird Impulse und Arbeitsphasen zum Kinderschutz und zur Gesprächsführung geben und das aktuelle Schutzkonzept wird in seiner aktuellen Fassung bestätigt. Anschließend wird von allen Kolleginnen und Kollegen der ESR die Selbstverpflichtung unterzeichnet.

2.2 Eltern und Erziehungsberechtigte

Nach Fertigstellung und Beschluss des Schutzkonzeptes wird es den Eltern / Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht. Diese sind anschließend ebenfalls verpflichtet die Selbstverpflichtung zu unterzeichnen.

2.3 Schülerinnen und Schüler

Im Laufe des Schullebens an der ESR durchlaufen die Schülerinnen und Schüler vielfältige Projekte zur Prävention und bekommen jegliche Unterstützung, wenn es notwendig werden oder sein sollte. Auch die Schülerinnen und Schüler unterzeichnen eine Selbstverpflichtung.

2.4 Selbstverpflichtung Schulleitung (SL)

Die Schulleitung verpflichtet sich dieses Schutzkonzept fortlaufend zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Natürlich sind die Schulleitungsmitglieder ebenso wie alle anderen an der ESR Beschäftigten dazu verpflichtet die Selbstverpflichtung zu unterzeichnen. Prophylaktisch sind alle am Schulleben beteiligten wachsam. Der Schulhof ist gut ausgeleuchtet bei Dunkelheit und dunkle Ecken können ohne Lehrperson nicht betreten werden.

Bei Bekanntwerden von Vorfällen wird aktiv gehandelt und nicht weggesehen.

3. Grenzüberschreitungen - Begrifflichkeit

Jegliche Formen von Gewalt lösen insbesondere in der Schule große Verunsicherungen aus, weil häufig Unstimmigkeiten darüber bestehen, wann eine Grenzüberschreitung vorliegt und wo sie beginnt. Grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe können sich in unterschiedlichsten Formen zeigen – physische, psychische, verbale und sexuelle – und müssen deutlich von unabsichtlichen Verletzungen abgegrenzt werden. Immer wieder geschehen Grenzüberschreitungen, allerdings meist unbeabsichtigt, ausgelöst durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln. Dabei beruht das grenzverletzende Verhalten nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Empfinden von Schülerinnen und Schülern. Sie finden im schulischen Alltag immer wieder statt, oft aus Gedankenlosigkeit, und zeugen keinesfalls von einem Mangel an Respekt gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Die Benennung und Bewusstmachung von grenzüberschreitendem Verhalten und die sich daran anschließende Reflexion kann die Situation klären und stellt einen Ausdruck von Achtsamkeit dar.

3.1 psychische Übergriffe

Psychische Gewalt hat viele unterschiedliche Dimensionen. Dazu gehören etwa direkte Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten, aber auch verbale Erniedrigungen, Beschuldigungen und Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher. Psychische bzw. emotionale Gewalt kann sich auch darin äußern, dass Betroffene in der Öffentlichkeit lächerlich gemacht werden.

3.2 sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz dazu sind sexuelle Übergriffe nie zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person plant gezielt in einem Anbahnungsprozess Grenzverletzungen gegenüber Mädchen und Jungen. Dabei werden bewusst gesellschaftliche Grenzen und Normen sowie Widerstände des Opfers übergangen. Daher ist beabsichtigtes grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten gekennzeichnet durch ein häufiges Auftreten, eine Missachtung der Opferreaktion, kritische Äußerungen Dritter zum eigenen Verhalten, fehlende Verantwortungsübernahme für das Fehlverhalten, respektlose Abwertung und Mobbing von Schülerinnen und Schülern.

4. Sexuelle Übergriffe genauer betrachtet

4.1 Einleitung

Bei sexuellen Übergriffen bzw. sexuellem Missbrauch an Schülerinnen und Schülern im Kontext Schule muss in der Vorgehensweise unterschieden werden, ob sexuelle Übergriffe erfolgen durch:

- eine Schülerin oder einen Schüler bzw. eine Schülergruppe
- Schulmitarbeiterinnen oder –mitarbeiter
- Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich (siehe 4.6)

In Art und Ausmaß können sexuelle Übergriffe sexualisierende Äußerungen bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung beinhalten. Besteht der hinreichende Verdacht auf sexuelle Übergriffe, sei es durch Äußerungen einer Schülerin bzw. eines Schülers oder durch Beobachtungen, ist ein sofortiges und konsequentes Handeln notwendig.

4.2 Definition

Sexuelle Übergriffe umfassen eine große Bandbreite sexualisierenden Handelns. Ein Erwachsener oder Jugendlicher übt sexualisierte Gewalt aus (nicht notwendigerweise unter Anwendung körperlicher Gewalt), wenn er seine Autorität, seine körperliche oder geistige Überlegenheit oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes oder Jugendlichen zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse und zur Machtausübung nutzt.

Sexuell übergriffige Handlungen können z. B. sein:

- mit obszönen, sexistischen Redensarten belästigt zu werden (persönlich, per Telefon, SMS, E-Mail, Messenger, Soziale Netzwerke)
- gedrängt, genötigt, oder gezwungen zu werden, Körperbereiche (Brust, Genitalbereich) zu entblößen und zu zeigen, eventuell verbunden mit dem Anfertigen von Fotos, die ggf. ins Netz gestellt werden
- zur eigenen sexuellen Erregung angefasst zu werden
- gezwungen zu werden anzufassen und sexuell zu manipulieren
- gedrängt, genötigt oder gezwungen zu werden, die Person nackt zu betrachten oder bei sexuellen Handlungen zuzusehen
- für pornographische Zwecke benutzt zu werden
- gedrängt, genötigt oder gezwungen zu werden, teilweise auch das immer wieder „zufällige“ Berühren dieser Körperbereiche
- zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr gezwungen und somit vergewaltigt zu werden

Auch Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) werden nicht nur durch den § 177 StGB, sondern auch durch den speziellen Tatbestand des § 174 StGB vor sexuellen Handlungen durch Personen geschützt, von denen sie abhängig sind (etwa in den Bereichen der Schule, Erziehung, Familie, Sport, Ausbildung, Arbeitsplatz).

4.3 Gesetzliche Grundlagen/strafrechtliche Aspekte

- UN- Kinderrechtskonvention

1. Das Prinzip Kinder als Träger eigener Rechte
2. Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte: alle sind gleich wichtig
3. Das Prinzip der Universalität: alle Kinder haben gleiche Rechte
4. Das Prinzip der Verantwortungsträger: Familie, Gesellschaft und Politik tragen die Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte
5. Die vier allgemeinen Prinzipien: Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Achtung der Meinung und des Willens des Kindes

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (§ 3 AGG)

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gezeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Eine sexuelle Belästigung stellen auch Äußerungen und Verhaltensweisen des Schulpersonals dar, die das Geschlecht bzw. die sexuelle Identität oder die sexuelle Präferenz von Schülerinnen und Schülern beleidigen oder verunglimpfen. Sexuelle Belästigungen finden ebenfalls statt durch:

- *anzügliche didaktische und methodische Verwendung von Unterrichtsmaterialien*
- *unnötigen Körperkontakt, insbesondere im Sportunterricht,*
- *die Duldung der Nutzung oder Verbreitung sexistischer Darstellungen aller Art*
- *die Verletzung von Schamgrenzen von Schülerinnen und Schülern insbesondere in der Pubertät*
- Bundeskinderschutzgesetz (§ 4 KKG)

„Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet im Falle einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, um die Kindeswohlgefährdung zu beenden. Sexuelle Übergriffe oder gar Missbrauch stellen immer eine Kindeswohlgefährdung dar.“

- Strafgesetzbuch (StGB § 174 - § 185)

Das Strafgesetzbuch stellt sexuelle Handlungen mit, an und von Schülerinnen und Schülern unter Strafe. Daraus leitet sich auch ein **Verbot (vermeintlich) akzeptierter sexueller Annäherungen** ab angesichts der Abhängigkeit der Schülerinnen und Schüler und des auszuführenden Unterrichts- und Erziehungsauftrages des schulischen Personals. Das schließt Beziehungen zu minderjährigen Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung ein.

Schwere Straftaten mit sexuellem Bezug sind:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)
- Schwere Fälle der Sexualbeleidigung (§ 185 StGB)

4.4 Handlungsempfehlungen in Fällen sexueller Übergriffe

4.4.1 Hinweise zu Handlungsempfehlungen in Fällen sexueller Übergriffe

4.4.2 Übergriffe durch Schulmitarbeiterinnen und –mitarbeiter

Je nach Dringlichkeitsstufe grün – gelb- rot:



4.4.3 Übergriffe durch eine Schülerin oder einen Schüler resp. eine Schülergruppe

In Abhängigkeit vom Schweregrad des Vorfalls, dem Alter und ggf. dem psychischen Entwicklungsstand der Täterin bzw. des Täters:



Mitteilung an das Jugendamt, Polizei einschalten, Notruf 110

4.4.4 Im Zweifelsfalle...



Frühzeitige Rückversicherung durch Beratung

- a. bei der Schulaufsicht (mehr Erfahrung bei der Einordnung von Grenzverletzungen)
- b. bei der zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle
- c. bei spezialisierten Beratungseinrichtungen vor Ort

4.4.5. Hinweis zur Möglichkeit eine Anzeige zu erstatten

Es ist möglich, dass das Opfer oder dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte sich gegen eine Anzeige, Gerichtsverhandlungen oder Repressalien durch die Täterin oder den Täter entscheiden. Im Zuge der Entscheidung, Anzeige zu erstatten oder nicht, sollte das Opfer und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte vorab auf die Opferschutzmaßnahmen, die vertraulichen Beratungsangebote und auf die potentielle Gefährdung anderer Opfer hingewiesen werden. Auf eine Strafanzeige sollte nur dann verzichtet werden, wenn sich das Opfer und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte auch nach eingehender Beratung ausdrücklich dagegen aussprechen und wenn eine Strafverfolgung auch nicht im Interesse und zum Schutz anderer Opfer geboten ist.

4.5 Übergriffe durch Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

1. Schulleiterin oder Schulleiter (SL) erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall:

Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und / oder Zeuginnen und Zeugen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.

2. SL berät sich mit der Ansprechperson bzw. dem schulischen Krisenteam und / oder mit der Schulpsychologie oder mit dem Team der Anlaufstelle in Bezirksregierung.

3. SL meldet den Verdachtsfall dem schulfachlichen Dezernat der Schulbehörde mündlich und schriftlich.

4. SL klärt weitere Handlungsschritte: Es werden Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten geführt. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung kommt es zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a, SGB VIII) und ggf. kommt es zum Kontakt zum Jugendamt oder zu Fachberatungsstellen.

5. Die Schulbehörde erstattet bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft. (Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das zuständige Studienseminar und bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser oder der jeweilige Arbeitgeber des Trägers zu informieren.)
6. Gespräche mit der beschuldigten Person durch die Schulbehörde, ggf. gemeinsam mit SL, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
7. SL informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der Schulbehörde in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
8. Schulbehörde beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.6 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1. Die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. Die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter ggf. auch eine schulische Ansprechperson, um das weitere Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder die Anlaufstelle der Bezirksregierung und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 4 KKG).
3. Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.
4. Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z. B. Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser etc.).
5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch das Jugendamt (gem. § 4 KKG). Bei Gefahr im Verzug Polizei und Jugendamt informieren.
6. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein, z. B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

4.7 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

1. Die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete

Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft mit ein.

2. Besprechung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ggf. der Ansprechperson zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (z. B. Schulpsychologie).

3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.

4. Gespräche von SL und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (z. B. die Trennung von der oder dem Beschuldigten). Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen. In Fällen von Befangenheit der Schulleitung ist Kontakt mit der vorgesetzten Dienststelle aufzunehmen.

5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 4 KKG) erforderlich.

6. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der Bez. Reg. zu berichten, diese entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.

7. Ggf. Strafanzeige durch die Betroffene oder den Betroffenen oder durch die Erziehungsberechtigten. Falls erforderlich und gewünscht, erfolgt eine externe Beratung.

8. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und in bestimmten Fällen die Bezirksregierung entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen gemäß Landesschulgesetz.

4.8 Übergriffe auf Schulpersonal

1. Eine Lehrerin oder ein Lehrer bzw. eine andere an der Schule tätige Person und / oder SL erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen (Ort, Datum etc.).

2. Bei erhärtetem Verdacht erfolgt eine Rücksprache von der SL über das weitere Vorgehen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen, ggf. mit der Ansprechperson sowie der Bezirksregierung (auch schriftlicher Bericht).

3. Gespräch von SL mit der beschuldigten Person: Die beschuldigte Person wird mit dem Verdacht und den möglichen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines

Rechtsbeistandes hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten sowie über Unterstützungsmaßnahmen und die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.

4. Falls erforderlich werden dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen von SL bzw. durch die Bezirksregierung. eingeleitet.

5. Die betroffene Person stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die SL oder die schulische Ansprechperson unter Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

5. Strukturelle Bedingungen - Was kann die Europaschule Rheinberg dagegen tun?

Die Auswahl der Lehrpersonen wie auch aller weiteren Betreuerinnen und Betreuer der Kinder und Jugendlichen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und betont schon beim ersten Bewerbungsgespräch die Wichtigkeit des wertschätzenden und respektvollen Umgangs mit dem Gegenüber, unabhängig von seiner Position, Herkunft, Religion und Hautfarbe. Neben der Klärung der persönlichen Eignung für den Schuldienst wird ein erweitertes Führungszeugnis für Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern, Praxissemesterstudierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinnen und Referendaren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangt und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.

Tabelle aktueller Präventionsmaßnahmen und -projekte (Stand: 26.02.2025)

Jahrgangsstufe		Bestehende Maßnahmen (Prävention/Intervention)	Inhalt/Ziele/Anmerkung
5	Kennen-lernwoche	Buddy (Frau Essing)	Peergroup-orientiertes Projekt, das soziale Kompetenzen fördert, Stress reduziert, Teamarbeit, Vertrauen zu anderen sowie die Akzeptanz von Unterschieden fördert
	Projekt-woche	Fahrradprojekt (KL)	Verkehrserziehungsprojekt
		Teamtraining (Frau Kasperek + Beratungslehrer)	Soziales Lernen, Klassenzusammenhalt, Kennenlernen fördern, respektvolles Miteinander stärken, Kooperationsspiele- diese fördern den Zusammenhalt und helfen den Schülern, sich besser kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen, Spiele stärken soziale Kompetenzen wie Kommunikation, Empathie
		Klassenstärkung (KL)	

			und Konfliktlösung, Selbstbewusstsein, kritisches Denken, Problemlösungsfähigkeiten, sie schaffen Verständnis und die Akzeptanz von Unterschieden, tragen zur Integration der Vielfalt bei und helfen beim Stressabbau, der beim Wechsel in die neue Schule entsteht, positives Klassenklima fördern.
	Projekt- woche	Projekt „Gemeinsam Klasse sein“, (KL, Multiplikatorin Frau Herbst)	Mobbingpräventionsprogramm/ Projekt gegen Mobbing und Cybermobbing, Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, Verbesserung des Sozialverhaltens, Förderung von Teamarbeit, Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl und Konfliktlösungsstrategien
	Jg. 5 + 6, durch- gängig	AGs (z.B. Mädchen-AG geleitet von Frau Kasperek u.a.)	Förderung der Interessenentwicklung, Stressabbau, sozialen Interaktion, Teamarbeit, Kooperation, Selbstbewusstsein, Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Integration der Vielfalt. Förderung von verschiedenen Fähigkeiten.
		Klassenpaten (ältere SuS)	Integration neuer Schülerinnen und Schüler, Einstieg erleichtern, Stressreduktion, Förderung des Gefühls der Sicherheit und Zugehörigkeit, Entwicklung von Empathie und Verantwortung bei den Paten. Einsatz von Paten fördert die sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Schüler sowie ein unterstützendes und positives Lernumfeld
	Punktuell am LEG	Material von Klick Safe (Flyer) wird an KL zur Abgabe an die Eltern und SuS am LEG ausgegeben (Frau Kasperek, KL)	Förderung der Medienkompetenz

	2. Schul- halbjahr	Gesprächskreis zur Reflexion des Sozial- und Arbeitsverhaltens (Frau Kasperek und Frau Herbst)	Förderung der Selbstreflexion, Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösung, Teamarbeit, Übernahme von Verantwortung und Stärkung der sozialen und emotionalen Entwicklung
6	Projekt- woche	Mädchen- / Jungen- förderung	
	2. Halbjahr, ein Projekttag	- Respekt für dich (Frau Kasperek, KL in Kooperation mit Zartbitter e.V. und Beratungsstelle Caritas) - Projekttag: „Mit Sicherheit verliebt!“	Prävention sexualisierter Gewalt: Das Theaterstück informiert Jugendliche über ihre persönlichen Rechte, fördert grenzachtende Umgangsweisen und zeigt Möglichkeiten auf, wie Jugendliche betroffene Freunde unterstützen und Hilfe organisieren können.
7	Projekt- woche	Genderparcours, (Frau Kasperek und ein / zwei Sportlehrkräften und KL)	Mädchen- / Jungenförderung, geschlechtssensible Förderung, respektvolles Miteinander und Toleranz fördern, Das Projekt zielt darauf ab, das Bewusstsein für Geschlechter-rollen und -stereotype zu schärfen, konfrontiert Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit Themen wie Gleichstellung, Diversität und Empathie und trägt dazu bei Diskriminierung und Vorurteile abzubauen und ein positives Schulklima zu fördern.
		Rassismus (Staatsschutz, KL)	Einladung des Staatsschutzes oder der Organisation Heros

		Sucht (KL in Kooperation mit der Diakonie durch Frau Kaiser)	Suchtprävention, die zum Ziel hat: Vermeidung und/oder Hinauszögerung des Einstiegs in den Konsum legaler und illegaler Drogen, Früherkennung und Frühintervention bei riskantem Konsumverhalten, Verringerung von Missbrauch und Sucht.
		„Deine Mudda“ (Frau Essing)	Sprachsensible Erziehung, Förderung der Sprachkultur, Förderung von Empathie und Konfliktlösungsstrategien
	2. Halbjahr, ein Projekttag	Wasserschutz	Einladen der Wasserschutzpolizei zur Sensibilisierung beim Schwimmen in öffentlichen Gewässern - in Seen und Flüssen
8		Sucht	Thema Alkohol und Cannabis
9	Projekttag im Juni	„Projekt Gewalt“ (Frau Kasperek + KL in Kooperation mit Theatertill)	Gewaltprävention, Konfliktkultur, Strategien zur gewaltfreien Konfliktlösung, respektvolles Miteinander stärken, Förderung von Problemlösungsfähigkeiten, Sensibilisierung für die verschiedenen Formen von Gewalt: Mobbing, Rassismus, sexuelle Übergriffe und Gewalt an Schulen, Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, Förderung von Empathie Fähigkeiten, Reflexion des eigenen Verhaltens wird gestärkt. Durch die Aufklärung und Sensibilisierung können solche Veranstaltungen dazu beitragen, dass Gewalt in der Schule und im sozialen Umfeld reduziert wird.
		Antisemitismus-Tag	
Q2		Crash-Kurs NRW (Frau Mallon in Kooperation mit Polizei)	Sensibilisierung für Verkehrssicherheit, Aufklärung über Risiken, Förderung von Empathie, Stärkung von

			Entscheidungsfähigkeiten, Prävention von Unfällen, Verkehrserziehung
--	--	--	--

Des Weiteren: Streitschlichter, Klassenrat, No Blame Approach, Material von KlickSafe wird am Stand Schulsozialarbeit zum Tag der offenen Tür ausgelegt (u.a. Thema Cybermobbing, Medienkompetenz), Hinweise von Schulsozialarbeit an Elternschaft per Teams zu Elterninformationsabenden, Sozialfahrt (3 Tage) stärkt das Soziale Miteinander, Spielkiste zum Ausleihen für das Durchführen von Sozialem Lernen (Klassenzusammenhalt, Kommunikation, Kooperation, Rollenspiele) in Klassenlehrerstunden, Spieleoase für 5.-7. Jahrgang, Europatag, Wandertag, Schüleraustausche, Sternstunde, Anne-Frank-Ausstellung, Wanderfahrten, Projektwoche „Rock im Zuff“, Ausleihe von Spielgeräten in sämtlichen Pausen.

6. Hilfe & Beratung

Hilfsorganisationen in der Nähe:

- **Regionale Schulberatungsstelle für den Kreis Wesel** Fachbereich Schulverwaltung, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Anmeldung: Herr Felix Knorth, Telefon: 0281 207-2228
- **AWO- Anlaufstelle gegen sexuelle Gewalt**
AWO Kreisverband Wesel e.V., Bahnhofstraße 1-3, 47495 Rheinberg, Tel.: (02843) 90705-0, Fax: (02843) 90705-30, gs@awo-kv-wesel.de
- **Frauen helfen Frauen, Uerdinger Straße 23, 47441 Moers**
Telefon: 02841 28600, Fax: 02841 28458,
E-Mail: frauenhelfenfrauenmoers@t-online.de, Website: <http://www.frauenhelfenfrauenmoers.de>
- **Frauenberatungsstelle, Sandstraße 36, 46483 Wesel** Telefon: 0281 46 09 59 14, E-Mail: frauenberatung@awo-kv-wesel.de, Website: <https://www.awo-kv-wesel.de/familie/frauenberatungsstelle/>
- **Frauen helfen Frauen e.V., Heuserstraße 12, 47051 Duisburg** Telefon: 0203 3461640, Fax: 0203 3461642, E-Mail: info@frauen-helfen-frauen.org
Website: <http://www.frauen-helfen-frauen.org>
- **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:** Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 08000 116016
- **PeRiskoP:** Telefon: 0211 871-01, E-Mail: nrwdirekt@nrw.de
- **Bezirksbeamter Johannes Hasselberg:** Tel. 02843-9276-1573

- **Polizeilicher Staatsschutz:** Telefonnummer +49(0)2225/8924240

7. Evaluation

Die Schulleitung verpflichtet sich wachsam zu sein und das bestehende Konzept regelmäßig zu evaluieren und Anpassungen vorzunehmen, wenn erforderlich.

8. Anhang

- Ablaufschema: Intervention bei sexuellen Übergriffen
- Dokumentationsvorlagen (s. Notfallordner der Unfallkasse NRW, ab Seite 355)
- Selbstverpflichtungen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Eltern / Erziehungsberechtigte)

9. Quellen

- Schutzkonzept der Elly-Heuss-Knapp-Realschule Köln
- Schutzkonzept der Gesamtschule Münster-Mitte
- <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/psychische-gewalt/merkmale-und-tatsachen.html>

Auf einen Blick Intervention bei sexuellen Übergriffen

Schülerin/Schüler vertraut sich einer Lehrkraft/Vertrauensperson an
bzw. Lehrkraft beobachtet selbst einen Übergriff



Lehrkraft/Vertrauensperson informiert unverzüglich die Schulleitung



Die Schulleitung

1. führt Gespräch mit Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigten
2. führt Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft
3. berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung
4. dokumentiert die Ereignisse

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO §29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst.



Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:

Rehabilitation der beschuldigten
Lehrkraft



Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht:

1. sofortige Information der Schulaufsicht
2. bei nicht-pädagogischem Personal:
Information an den
Anstellungsträger
3. gegebenenfalls Strafanzeige



Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung

1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
2. Anhörung der/des Beschäftigten
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft



1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
2. Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung

Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeitsrechte und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen und Bedürfnisse.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Meine Arbeit mit mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich setze mich dafür ein, dass die Einrichtung ein gewaltfreier Ort für alle ist. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
3. Ich verpflichte mich, alles dafür zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexueller Missbrauch verhindert werden können.
4. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die individuellen Grenzen, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir in Schule anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.
5. Ich setze mich für ein Alltagsklima ein, das von Achtsamkeit geprägt ist.
6. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.
7. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen, Gewalt oder sexualisierte Gewalt wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
9. Ich beachte die im Verhaltenskodex festgehaltenen Verfahrenswege bei einem Vorfall (Grenzüberschreitungen, Gewalt oder sexuellen Missbrauch).
10. Der o.g. Verhaltenskodex gilt auch im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten.
11. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie unter Kolleginnen und Kollegen im Arbeitskontext disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Name. Vorname: _____

Datum / Unterschrift: _____

Selbstverpflichtungserklärung Schülerinnen und Schüler

Unsere Schule ist der Ort, an dem wir uns mit Respekt begegnen. Zuhören und einander ernst nehmen prägen unseren Umgang miteinander und unseren Schulalltag. Dabei ist die gegenseitige Achtung und Wertschätzung Grundlage unseres gemeinsamen Miteinanders.

Gewalt hat an der Europaschule Rheinberg keinen Raum, weder in Worten noch in Taten.

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des schulischen Verhaltenskodex.
2. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung sowie zur Achtung der Klassen- und Gesprächsregeln.
3. Ich respektiere die Bedürfnisse und Grenzen meiner Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Erwachsenen in der Europaschule Rheinberg.
4. Ich setze mich für ein Alltagsklima ein, das von Achtsamkeit, Vertrauen und gegenseitigem Respekt geprägt ist.
5. Ich versuche, Konflikte gewaltfrei zu lösen und hole mir bei Bedarf Hilfe.
6. Ich wende weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat an. Nehme ich Grenzverletzungen, Gewalt oder sexualisierte Gewalt wahr, verpflichte ich mich, Hilfe zu holen.
7. Ich behandle unseren Lebensraum Schule sauber und verhalte mich umweltbewusst.
8. Ich gehe mit meinen eigenen und fremden Gegenständen sorgfältig um.

Name, Vorname: _____

Datum / Unterschrift: _____

Klasse: _____

Selbstverpflichtungserklärung Eltern / Erziehungsberechtigte

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Damit der Schutz vor Gewalt und Grenzüberschreitungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch nachhaltig verankert werden kann, haben wir für die Europaschule Rheinberg ein einrichtungsspezifisches und passgenaues Kinderschutzkonzept entwickelt, welches von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Schule getragen wird.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich, nachfolgenden Grundsatz einzuhalten:

„Die Beachtung der weltweiten Kinderrechte ist eine Grundlage der pädagogischen Arbeit. Wir verpflichten uns als Eltern und Erziehungsberechtigte, diese zu achten und alle Schutzbedürftigen insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.“

Name, Vorname: _____

Datum/ Unterschrift: _____

Klasse: _____